

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jeannine Rösler, Fraktion DIE LINKE

Arbeitszeitmodelle in der Landesverwaltung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Antwort der Landesregierung auf meine Kleine Anfrage zu Arbeitszeitmodellen in der Landesverwaltung (Drs. 6/3765) gibt Anlass zu Nachfragen.

1. Wie sind die Modelle der gleitenden Arbeitszeit gemäß § 9 AZVO ausgestaltet (Rahmenarbeitszeit, Kernarbeitszeit, Freitagsregelungen, etc.)?

Geschäftsbereich Staatskanzlei

Die gleitende Arbeitszeit im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit und die elektronische Zeiterfassung im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (M-V) vom 16. September 2013.

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Geschäftsbereichs.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr (in den Monaten Juni bis August: 06:00 Uhr) und 22:00 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenarbeitszeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind.

Die Kernarbeitszeiten sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr (in den Monaten Juni bis August: bis 14:30 Uhr) sowie freitags, vor gesetzlichen Feiertagen, vor dem 24.12. und dem 31.12. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt worden.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Arbeitstage und täglichen Arbeitszeiten werden einvernehmlich zwischen der oder dem Bediensteten und der Dienststelle vereinbart.

Geschäftsbereich Staatskanzlei - Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern (M-V)

Siehe Geschäftsbereich Staatskanzlei.

Geschäftsbereich Staatskanzlei - Informationsbüro Brüssel

Siehe Geschäftsbereich Staatskanzlei.

Ministerium für Inneres und Sport

Die gleitende Arbeitszeit im Ministerium für Inneres und Sport (IM) erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit und die elektronische Zeiterfassung im Innenministerium M-V vom 29. August 2011.

Diese Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten des IM mit Ausnahme der Poststelle, des Botendienstes, der Telefonvermittlung sowie des Lagezentrums.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 21:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind.

Die Kernarbeitszeiten sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr (sogenannte Freitagsregelung) festgelegt worden.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Arbeitstage und täglichen Arbeitszeiten werden einvernehmlich zwischen dem Bediensteten und der Dienststelle vereinbart.

Landesamt für innere Verwaltung (LAIV)

Die gleitende Arbeitszeit im LAiV erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit und die elektronische Zeiterfassung im LAiV M-V vom 8. Januar 2014. Diese Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten des LAiV. Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr (in den Monaten Juli und August ab 06:00 Uhr) und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind. Die Kernarbeitszeiten sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr (sogenannte Freitagsregelung) festgelegt worden. Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Arbeitstage und täglichen Arbeitszeiten werden einvernehmlich zwischen dem Bediensteten und der Dienststelle vereinbart.

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR)

Die gleitende Arbeitszeit in der FHöVPR M-V erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung über die Gleitende Arbeitszeit und die Einführung von Zeus® an der FHöVPR M-V vom 25.11.2013.

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der FHöVPR M-V mit Ausnahme der Kraftfahrer, der Beschäftigten der Bibliothek und der mit Lehraufgaben betrauten Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Die Beschäftigten können ihren Dienst vom 01.09. bis 31.05. täglich in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr und vom 01.06. bis 31.08. täglich in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr ableisten. Die Kernzeit erstreckt sich vom 01.09. bis 31.05. montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr und vom 01.06. bis 31.08. montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 14:30 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Arbeitstage und täglichen Arbeitszeiten werden einvernehmlich zwischen dem Beschäftigten und der Dienststelle vereinbart.

Landesanstalt für Personendosimetrie und Strahlenschutz Ausbildung (LPS)

Der Dienst kann in der LPS bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt.

Die Kernarbeitszeiten sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr festgelegt worden. Dabei kann die Mittagspause von 30 min flexibel unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse zwischen 11:00 und 14:30 gelegt werden.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Arbeitstage und täglichen Arbeitszeiten werden einvernehmlich zwischen dem Bediensteten und der Dienststelle vereinbart.

Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz

Nicht-Lehrpersonal:

Die gleitende Arbeitszeit für die Nicht-Lehrenden in der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz M-V erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit vom 24.11.1997. (Eine überarbeitete Dienstvereinbarung liegt im Entwurf vor und soll voraussichtlich zum 01.09.2015 wirksam werden.) Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind.

Die Kernarbeitszeiten sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr und 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr (sogenannte Freitagsregelung) festgelegt worden.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Arbeitstage und täglichen Arbeitszeiten werden in diesem Fall einvernehmlich zwischen dem Bediensteten und der Dienststelle vereinbart.

Lehrpersonal:

Für die Lehrenden gilt die Dienstvereinbarung über die Arbeitszeitregelung für die Lehrenden an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz vom 15.09.2014. Die Arbeitszeit wird über die Ableistung von Lehrverpflichtungsstunden erfasst. Zusätzlich kann es Ermäßigungen geben für Sonderaufgaben, die durch Lehrpersonal übernommen werden.

Polizeipräsidium Rostock

Die gleitende Arbeitszeit im Polizeipräsidium Rostock erfolgt auf Grundlage der Vereinbarung über die Arbeitszeitregelung im Bereich des Polizeipräsidiums Rostock mit dem Bezirkspersonalrat.

Diese Vereinbarung gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten des Polizeipräsidiums Rostock und regelt neben der Gleitarbeitszeit ebenfalls den Schichtdienst, das bedarfsorientierte Schichtmanagement, den Dienst nach besonderem Dienstplan sowie die Normalarbeitszeit.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit sind nicht statthaft, sofern sie nicht aus dienstlichen Gründen angeordnet worden sind. Die Kernarbeitszeiten sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr (sogenannte Freitagsregelung) festgelegt worden. Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Arbeitstage und täglichen Arbeitszeiten werden einvernehmlich zwischen dem Bediensteten und der Dienststelle vereinbart.

Polizeipräsidium Neubrandenburg

Grundlage für die gleitende Arbeitszeit im Polizeipräsidium Neubrandenburg ist die Dienstvereinbarung über die Arbeitszeitregelung im Bereich des Polizeipräsidiums Neubrandenburg vom 22.09.2011 sowie die vorläufige Dienstvereinbarung zu Ziffer 9 der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeitregelung im Bereich des Polizeipräsidiums Neubrandenburg vom 22.09.2011 über den Einsatz automatischer Systeme zur Arbeitszeiterfassung im Bereich des Polizeipräsidiums Neubrandenburg vom 27.05.2014.

Diese Dienstvereinbarungen gelten grundsätzlich für alle Beschäftigten des Polizeipräsidiums Neubrandenburg. Den speziellen Vorschriften zur gleitenden Arbeitszeit unterliegen in der Regel die Beschäftigten im Tagdienst wie beispielsweise die Verwaltung.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenarbeitszeit sind nicht statthaft, sofern sie nicht aus dienstlichen Gründen angeordnet werden. Die Beschäftigten können nach Zustimmung des unmittelbaren Vorgesetzten auch freiwillig sonnabends Dienst leisten.

Die Kernzeiten umfassen Montag bis Donnerstag den Zeitraum von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr sowie von 13:00 bis 15:30 Uhr und am Freitag den Zeitraum von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Arbeitstage und täglichen Kernzeiten werden in diesen Fällen individuell zwischen dem Beschäftigten und der Dienststelle geregelt.

Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern

Die Zeiterfassung im Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit und die elektronische Zeiterfassung im Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern vom 15.03.2012. Die Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern. Hiervon ausgenommen sind Einsatzbeamte der Spezialeinheiten, Beamte des Lage- und Informationszentrums und Beschäftigte der Datenstation.

Als Rahmenarbeitszeit ist von Montag bis Freitag der Zeitraum zwischen 07:00 Uhr bis 19:30 Uhr festgelegt.

Als Kernarbeitszeit ist der Zeitraum von Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr und am Freitag 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr bestimmt. Eingeschlossen ist eine tägliche Mittagspause von 30 Minuten in der Zeit zwischen 11:30 Uhr und 13:30 Uhr.

Die gleitende Arbeitszeit setzt sich zusammen aus der Mindestanwesenheit (Kernarbeitszeit) und der vor- und/oder nachgelagerten Gleitzeitspanne. Die Beschäftigten können ihren Dienst grundsätzlich - ohne vorherige Ankündigung - von Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr beginnen und von Montag bis Donnerstag zwischen 15:30 Uhr und 19:30 Uhr, Freitag zwischen 14:00 Uhr und 19:30 Uhr beenden.

Landesbereitschaftspolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß Dienstvereinbarung zwischen der Bereitschaftspolizei M-V (Rechtsnachfolger Landesbereitschaftspolizeiamt M-V) und dem örtlichen Personalrat des Landesbereitschaftspolizeiambtes M-V von Juni 2005 sind die Rahmenbedingungen für die gleitende Arbeitszeit wie folgt vereinbart:

„Im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit sollen täglich grundsätzlich nicht mehr als zehn Stunden und dürfen nicht mehr als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen, auf die regelmäßige Dienstzeit angerechnet werden. Ausdrücklich angeordnete Mehrarbeit ist von dieser Regel nicht betroffen. Diese wird im vollen Umfang angerechnet und gesondert nachgewiesen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die die gleitende Arbeitszeit in Betracht kommt, können den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst bestimmen. Dementsprechend kann der Dienst ohne Vorankündigung in der Zeit von 06:30 Uhr bis 09:00 Uhr begonnen und montags bis donnerstags in der Zeit von 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr und freitags in der Zeit von 13:00 Uhr bis 19:30 Uhr beendet werden.

Anordnungen gemäß der Einsatz- und Übungsbefehle sowie der Dienstpläne, die der oben genannten Regelung entgegenstehen, sind jedoch verbindlich.

Die Kernzeit erstreckt sich montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Mittagspause ist nicht auf die eigentliche Arbeitszeit anzurechnen und beträgt bei der Bereitschaftspolizei Mecklenburg-Vorpommern 30 Minuten.“

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Dienstvereinbarung wurde Gleitzeit nur in der Technischen Einsatzeinheit und dem Führungsstab angewendet.

Daher sind Regelungen als notwendig erachtet worden, die Erreichbarkeit des Führungsstabes für die Dienststellen mit regelmäßiger Arbeitszeit sicherzustellen:

„Der ordnungsgemäße Ablauf des Regeldienstes in der Zeit von Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 15:45 Uhr, Freitag 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr darf durch die gleitende Arbeitszeit nicht erschwert werden. Zur Gewährleistung dieser Regelung hat der jeweilige Sachbereichsleiter/Führer der Technischen Einsatzeinheit dafür Sorge zu tragen, dass der Bereich durch einen kompetenten und entscheidungsbefugten Mitarbeiter besetzt ist.“

Von der in der Dienstvereinbarung ebenfalls enthaltenen Regelung: „Aufgrund der spezifischen Aufgaben der Dienststellen der Bereitschaftspolizei ist die Inanspruchnahme der gleitenden Arbeitszeit im Führungsstab und auf Antrag in den anderen Dienststellen möglich.“ haben bisher die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit und die Diensthundeschule Gebrauch gemacht.

Im Landesbereitschaftspolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern wird daher die gleitende Arbeitszeit gegenwärtig bei der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit, der Technischen Einsatzeinheit, dem Führungsstab sowie der Diensthundeschule angewendet.

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

Für das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V wird die gleitende Arbeitszeit gemäß § 9 Arbeitszeitverordnung durch eine Dienstvereinbarung geregelt. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern sowie für zum Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern abgeordnete Beschäftigte.

Die Rahmenarbeitszeit ist von Montag bis Freitag auf einen Zeitraum zwischen 06:30 Uhr und 20:00 Uhr festgelegt.

Die Kernarbeitszeit umfasst Montag bis Donnerstag den Zeitraum von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Freitags ist die Kernarbeitszeit für den Zeitraum von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr festgelegt (Freitagsregelung).

Für Teilzeitbeschäftigte wird die Arbeitszeit individuell vereinbart, wobei der Arbeitsbeginn spätestens um 09:00 Uhr erfolgt, sofern keine anderen individuellen Vereinbarungen getroffen wurden.

Wegen spezifischer Aufgabenstellungen sind folgende Bereiche von der vorgenannten Regelung ausgenommen und gesonderte Arbeitszeiten angeordnet:

1. Zentrale Poststelle:
von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr
2. Netz- und Systemmanagement:
oben genannte Gleitzeitregelung mit Kernarbeitszeit sowie zusätzlich Rufbereitschaftsdienste nach Dienstplan
3. Kurier- und Sonderfahrdienst und Zentrale Fahrbereitschaft:
Die Beschäftigten des Kurier- und Sonderfahrdienstes beginnen ihren Dienst entsprechend der festgelegten Kurierstrecken. Für die Beschäftigten des Allgemeinen Fahrdienstes beginnt die Arbeitszeit auf Anforderung.
Das Dienstende ist abhängig vom Eintreffen in der Dienststelle und den im Anschluss daran zu verrichtenden Tätigkeiten, wie z. B. Entladen und Kraftfahrzeugpflege.
Das Fahrbüro ist innerhalb der Rahmenarbeitszeit
Montag bis Donnerstag von 06:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag von 06:30 Uhr bis 14:00 Uhr
besetzt.
4. Munitionszerlegebetriebe und Trupps des Munitionsbergungsdienstes:
Montag bis Donnerstag von 06:30 Uhr bis 15:30 Uhr (mit Mittagspause)
Freitag von 06:30 Uhr bis 12:30 Uhr (ohne Mittagspause)
5. Kfz-Werkstatt:
Montag und Dienstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 15:45 Uhr
Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
6. Polizeiärztlicher Dienst:
Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
7. Autorisierte Stelle Digitalfunk:
Oben genannte Gleitzeitregelung mit Kernarbeitszeit sowie zusätzlich Rufbereitschaftsdienste und 12-Stunden-Dispatcherdienste jeweils nach Dienstplan

Landeswasserschutzpolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern

Die gleitende Arbeitszeit im Landeswasserschutzpolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern erfolgt auf der Grundlage der Arbeitszeitverordnung. Derzeitig ist eine Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit in der Behörde in der Erarbeitung.

Justizministerium (JM)

Die gleitende Arbeitszeit im JM erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung über die Dienstzeitregelung und Zeiterfassung für die Beschäftigten des JM M-V vom 18. Dezember 2012. Diese Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten des JM und regelt die Ausgestaltung der gleitenden Arbeitszeit sowie die elektronische Arbeitszeiterfassung.

Der Dienst kann montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 20:00 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit).

Die Kernarbeitszeiten sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr (sogenannte Freitagsregelung) festgelegt worden. Sofern die oder der unmittelbare Vorgesetzte dies nach Ende der Kernzeit für erforderlich hält, müssen die Vorzimmer montags bis donnerstags bis 17:00 Uhr und freitags bis 15:00 Uhr besetzt sein. Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Sie haben ihren Dienst spätestens um 09:00 Uhr anzutreten und überwiegend während der Kernzeit zu leisten, soweit nicht Einzelfallregelungen vorliegen.

Oberlandesgericht Rostock

Die gleitende Arbeitszeit bei dem Oberlandesgericht Rostock erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung zwischen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock und dem Personalrat bei dem Oberlandesgericht Rostock über die gleitende Arbeitszeit vom 14. März 2008. Diese Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten des Oberlandesgerichts. Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis donnerstags zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr, freitags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen notwendig geworden sind. Die Kernarbeitszeiten sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt worden. Die Kernarbeitszeit kann in der Zeit von 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr durch die Mittagspause unterbrochen werden. Für die Justizwachtmeister (Poststelle/Pforte) und das Vorzimmer des Präsidenten des Oberlandesgerichts sind abweichende Regelungen getroffen worden. Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die täglichen Arbeitszeiten werden bei Bedarf zwischen dem Bediensteten und der Dienststelle durch gesonderte Vereinbarung festgelegt.

Landgericht Neubrandenburg

Das Modell der gleitenden Arbeitszeit des Landgerichts Neubrandenburg beruht auf einer Dienstvereinbarung mit dem örtlichen Personalrat vom 1. Februar 2015. Sie gilt für alle Beschäftigten des nichtrichterlichen Dienstes.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis donnerstags zwischen 06:30 Uhr und 19:30 Uhr und freitags von 06:30 Uhr bis 17:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit). Die Kernarbeitszeiten sind montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Freitagsregelung) festgelegt. Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten.

Amtsgericht Demmin

Durch die bestehende Dienstzeitvereinbarung des Amtsgerichts Demmin wurden die Kernarbeitszeiten auf montags, mittwochs und donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, dienstags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt. Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:45 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit). Gesonderte Regelungen gibt es für die Mitarbeiter im Justizwachtmeisterdienst. Hier wurde ein flexibles Schichtarbeitssystem vereinbart.

Amtsgericht Neubrandenburg

Die Regelungen zur gleitenden Arbeitszeit bei dem Amtsgericht Neubrandenburg basieren auf der Dienstzeitvereinbarung vom 31.05.2012. Die Rahmenarbeitszeit erstreckt sich täglich von 06:30 Uhr bis 19:00 Uhr. Die Kernarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte ist montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt. Die Gleitzeit umfasst daraus resultierend von Montag bis Donnerstag den Zeitraum von 06:30 Uhr bis 09:00 Uhr sowie von 15:30 Uhr bis 19:00 Uhr. Freitags gilt die Gleitzeit von 06:30 Uhr bis 09:00 Uhr sowie von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Amtsgericht Pasewalk

Die gleitende Arbeitszeit bei dem Amtsgerichts Pasewalk erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit vom 1. April 2015. Diese Dienstzeitvereinbarung gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten des Amtsgerichts Pasewalk mit Ausnahme der Justizwachtmeister. Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit). Die Kernarbeitszeiten sind montags, mittwochs und donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, dienstags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt. Für Teilzeitkräfte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Arbeitstage und täglichen Arbeitszeiten werden einvernehmlich zwischen dem Bediensteten und der Dienststelle vereinbart. Ausgenommen von der Anwesenheitspflicht in der Kernzeit ist die Mittagspause von arbeitstäglich mindestens 30 Minuten, die montags, mittwochs bis freitags in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und dienstags von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr in Anspruch genommen werden kann.

Amtsgericht Waren (Müritz)

Das Modell der gleitenden Arbeitszeit des Amtsgerichts Waren (Müritz) basiert auf einer Dienstvereinbarung mit dem örtlichen Personalrat. Diese Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten des nichttrichterlichen Dienstes. Der Dienst kann montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleibt unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind. Die Kernarbeitszeiten sind montags, mittwochs und donnerstags auf die Zeiträume von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt. Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Kernarbeitszeiten.

Landgericht Rostock

Die gleitende Arbeitszeit bei dem Landgericht Rostock erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung über die Dienstzeitregelung und Zeiterfassung für die Beschäftigten des Landgerichts Rostock vom 09.01.2014. Diese Dienstzeitvereinbarung gilt für alle Beamten und Tarifbeschäftigten des Landgerichts Rostock mit Ausnahme der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes im Hinblick auf die Früh- und Spätschicht. Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit). Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind. Dabei darf eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden nicht überschritten werden. Die Kernarbeitszeiten sind montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt. Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Arbeitstage und täglichen Arbeitszeiten werden einvernehmlich zwischen dem Bediensteten und der Dienststelle vereinbart.

Amtsgericht Güstrow

Beim Amtsgericht Güstrow ist die Kernzeit festgelegt auf Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Am Dienstleistungstag (Dienstag) ist sicherzustellen, dass in sämtlichen Bereichen eine Erreichbarkeit bis 17:30 Uhr gewährleistet ist. Während der Kernzeit haben alle Mitarbeiter anwesend zu sein. Ausgenommen hiervon sind krankheitsbedingte und genehmigte Abwesenheiten, wie Zeitausgleich, Urlaub, Dienstbefreiung und Mittagspause. Die Rahmenzeit (Gleitzeit) wird festgelegt für den Dienstbeginn auf Montag bis Freitag 06:45 Uhr bis 09:00 Uhr und zum Dienstende Montag bis Donnerstag 15:30 Uhr bis 19:00 Uhr sowie Freitag von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Während der Rahmenzeit ist es unter Berücksichtigung der Dienstbereitschaft des Amtsgerichts Güstrow gestattet, ohne vorherige Ankündigung Dienstbeginn und Dienstende selbst zu bestimmen. Die gleitende Arbeitszeit kann aus dienstlichen Gründen für einzelne Dienste oder Mitarbeiter durch die Geschäftsleitung eingeschränkt oder aufgehoben werden. Dabei darf eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden nicht überschritten werden. Im Weiteren sind die Verschlusszeiten des Amtsgerichts Güstrow zu beachten.

Die Übertragung eines darüber hinausgehenden Guthabens kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Dienststelle bewilligt werden. Die Dienstbereitschaft im Amtsgericht Güstrow wird festgelegt auf Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jede Serviceeinheit mit mindestens einem Bediensteten zu besetzen; eine einstufige Vertretung ist möglich. Die Vertretungen folgen der Geschäftsverteilung. Freitags ab 12:00 Uhr greift die Bereitschaftsdienstregelung.

Amtsgericht Rostock

Die gleitende Arbeitszeit bei dem Amtsgericht Rostock erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung zur Arbeitszeitregelung vom 01.01.2007, zuletzt geändert am 01.06.2015.

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beamten und Angestellten mit Ausnahme der Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes hinsichtlich der Früh- und Spätdienste. Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis donnerstags zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr, freitags zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr geleistet werden (Rahmenzeit). Dabei dürfen 10 Arbeitsstunden arbeitstäglich nicht überschritten werden. Ausnahmen dazu bedürfen der Genehmigung.

Die Kernzeit ist von 08:45 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr, dienstags von 08:45 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:45 Uhr bis 12:00 Uhr. Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend ihres Arbeitszeitverhältnisses reduzierte Arbeitszeiten.

Landgericht Schwerin

Die gleitende Arbeitszeit bei dem Landgericht Schwerin erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung zur Arbeitszeitregelung vom 09.06.2015. Die Dienstvereinbarung gilt für alle Bediensteten. Die Nutzung der elektronischen Zeiterfassung ist vorgeschrieben. Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit täglich zwischen 07:00 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenzeit). Vom 01.07. - 31.08. eines Jahres beginnt die Rahmenzeit bereits um 06:30 Uhr. Die Kernzeit ist montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr. Teilzeitbeschäftigte haben ihren Dienst, soweit nicht Einzelfallregelungen vorliegen, während der Kernzeit zu leisten.

Amtsgericht Ludwigslust

Die gleitende Arbeitszeit bei dem Amtsgericht Ludwigslust erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung zur Arbeitszeitregelung vom 25.06.2015 (Inkrafttreten am 01.07.2015). Die Dienstvereinbarung gilt für alle Bediensteten. Die Nutzung der elektronischen Zeiterfassung ist vorgeschrieben. Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr (in den Monaten Juli und August bereits am 06:30 Uhr) und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenzeit). Die Kernzeit ist montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr. Die Sprechzeiten sind montags sowie mittwochs bis freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und dienstags 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr. Teilzeitbeschäftigte sind von der Wochenbereitschaft ausgenommen. Sie haben ihren Dienst, soweit nicht Einzelfallregelungen vorliegen, innerhalb der Kernzeit zu leisten.

Amtsgericht Schwerin

Die gleitende Arbeitszeit bei dem Amtsgericht Schwerin erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung zur Arbeitszeitregelung vom 01.09.2000. Die Dienstvereinbarung gilt für alle Bediensteten. Die Nutzung der elektronischen Zeiterfassung ist vorgeschrieben. Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis donnerstags zwischen 07:00 Uhr und 19:30 Uhr und freitags bis 17:00 Uhr geleistet werden (Rahmenzeit). Vom 01.07. - 31.08. eines Jahres beginnt die Rahmenzeit bereits um 06:30 Uhr. Die Kernzeit ist montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr. Mit Teilzeitbeschäftigten sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

Amtsgericht Wismar

Die gleitende Arbeitszeit bei dem Amtsgericht Wismar erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung zur Arbeitszeitregelung vom 20.01.2010. Die Dienstvereinbarung gilt für alle Bediensteten. Die Nutzung der elektronischen Zeiterfassung ist vorgeschrieben. Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis donnerstags zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr und freitags bis 17:00 Uhr geleistet werden (Rahmenzeit). Die Kernzeit ist montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr. Teilzeitbeschäftigte haben ihren Dienst, soweit nicht Einzelfallregelungen vorliegen, während der Kernzeit zu leisten.

Landgericht Stralsund

Die gleitende Arbeitszeit bei dem Landgericht Stralsund erfolgt auf Grundlage einer Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit und die elektronische Zeiterfassung im Landgericht, die gegenwärtig überarbeitet wird.

Die Dienstvereinbarung gilt für die Rechtspfleger und Mitarbeiter der Serviceeinheiten. Für die Justizwachtmeisterei (Poststelle und Information/Telefonvermittlung) gelten Sonderregelungen. Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit). Die Kernarbeitszeit sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 09:00 bis 11:30 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr festgelegt worden. Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten.

Amtsgericht Bergen auf Rügen

Die Mitarbeiter des Amtsgerichts Bergen auf Rügen haben mit Ausnahme der Richter gleitende Arbeitszeit auf der Grundlage der Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit mit elektronischer Zeiterfassung vom 01.10.2010. Diese Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten mit Ausnahme der Wache mit Poststelle und Telefonvermittlung sowie des Haft- und Eildienstes. Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:45 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind. Die Kernarbeitszeiten sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr festgelegt worden. Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten, deren Arbeitstage und täglichen Arbeitszeiten einvernehmlich zwischen dem Bediensteten und der Dienststelle vereinbart werden.

Amtsgericht Greifswald

Grundlage der Arbeitszeitregelung am Amtsgericht Greifswald ist die Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit zwischen dem Direktor des Amtsgerichts Greifswald und dem örtlichen Personalrat. Die Rahmenarbeitszeit ist festgelegt von Montag bis Freitag auf 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Die Kernarbeitszeit ist festgelegt auf Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Als Ausnahmeregelung gilt für die Sommermonate (Juni - August) eine Rahmenarbeitszeit von 06:30 Uhr bis 19:30 Uhr.

Arbeitszeitguthaben/Arbeitszeitrückstände werden im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Mecklenburg-Vorpommern (Arbeitszeitverordnung - AZVO) auf den Folgemonat übertragen. Für die Justizwachtmeister ist ein Schichtdienst eingerichtet. Die Rahmenarbeitszeit dauert von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr und darf im Einzelfall 13 Stunden nicht übersteigen. Für Teilzeitbeschäftigte gelten abhängig vom Anteil andere Kernarbeitszeiten entsprechend der Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit.

Amtsgericht Ribnitz-Damgarten

Die gleitende Arbeitszeit bei dem Amtsgericht Ribnitz-Damgarten erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung zwischen den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten und dem Personalrat des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten vom 30.11.2000 in der Fassung vom 04.10.2011. Diese Vereinbarung gilt für alle Beamten und Angestellten des nichtrichterlichen Dienstes des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten. Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr begonnen werden und zwischen 15:30 Uhr und 18:00 Uhr beendet werden (Rahmenarbeitszeit).

Die Kernarbeitszeit wurde vereinbart auf Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Freitags sichert ein Bereitschaftsdienst aller Laufbahngruppen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr die Dienstbereitschaft ab. Für den Justizwachtmeisterdienst wurde die Rahmenarbeitszeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt und die Gleitzeiten sind im Rahmen der verschiedenen Dienste (Frühschicht I, II und Spätschicht) dementsprechend zeitlich gestaffelt. Für Teilzeitkräfte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten.

Amtsgericht Stralsund

Die Modelle der gleitenden Arbeitszeit sind im Amtsgericht Stralsund anhand der Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit vom 03.01.2011 geregelt.

Diese Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für sämtliche Angestellte und Beamte des (ehemals) gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes, wobei Sonderregelungen für die Justizwachtmeister enthalten sind. Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit). Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind. Die Kernarbeitszeiten für Vollbeschäftigte sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt worden.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten.

Daneben ist in der Dienstvereinbarung auch die sogenannte Normalarbeitszeit geregelt. Das ist die Zeit, in der die Abteilungen die Funktionsfähigkeit des Gerichtes zu gewährleisten haben, indem sie für rechtsuchendes Publikum oder Anwälte oder andere Behörden erreichbar sein müssen. Die Arbeitsleistung ist von allen oben genannten Angestellten und Beamten regelmäßig von Montag bis Freitag zu erbringen. Für den Justizwachtmeisterdienst sind jeweils abweichende Regelungen (insbesondere eine Früh- und eine Spätschicht) getroffen worden.

Amtsgericht Wolgast

Beim Amtsgericht Wolgast gilt seit April 2007 auf der Grundlage der AZVO, des Erlasses des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 1995 (Az. III 150/2043E-43), des Beschlusses der Landesregierung über die Grundsätze über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit vom 11. Oktober 2002, der Geschäftsordnungsvorschriften für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes M-V und der Dienstvereinbarung des Amtsgerichts Wolgast über die Arbeitszeit das Modell der gleitenden Arbeitszeit.

Die Rahmenarbeitszeit beginnt montags bis freitags um 07:00 Uhr und endet um 20:00 Uhr. Die Kernarbeitszeit muss bei Vollzeitbeschäftigten ausschließlich der Pausenzeiten montags bis donnerstags mindestens viereinhalb und freitags mindestens drei Stunden betragen. Sie hat die Zeit des stärksten Arbeitsanfalls einzuschließen (§ 9 Absatz 3 Arbeitszeitverordnung M-V). Sie sind festgelegt auf montags bis donnerstags 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Freitags gilt eine Geschäftszeit bis 15:00 Uhr. Bis dahin ist die Mindestbesetzung des Gerichts abgesichert. Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechende Vereinbarungen mit der Geschäftsleitung.

Generalstaatsanwaltschaft

Die gleitende Arbeitszeit in der Generalstaatsanwaltschaft erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung über die Gleitende Arbeitszeit bei der Generalstaatsanwaltschaft vom 6. Mai 2014.

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Staatsanwaltschaft mit Ausnahme der Staatsanwälte.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind.

Die Kernarbeitszeiten sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr (sogenannte Freitagsregelung) festgelegt worden.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten.

Für den Wachtmeisterbereich gelten teilweise Sonderregelungen.

Staatsanwaltschaft Neubrandenburg

Die gleitende Arbeitszeit in der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung über die Gleitende Arbeitszeit bei der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg vom 16. Februar 2012.

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Staatsanwaltschaft mit Ausnahme der Staats- und Amtsanwälte.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind.

Die Kernarbeitszeiten sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr (sogenannte Freitagsregelung) festgelegt worden.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten.

Staatsanwaltschaft Schwerin

Die gleitende Arbeitszeit bei der Staatsanwaltschaft Schwerin erfolgt auf Grundlage der ab 04.01.2010 geltenden Dienstvereinbarung über die Dienst- und Arbeitszeit bei der Staatsanwaltschaft Schwerin.

Diese Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle beschäftigten Angestellten und Beamten mit Ausnahme des (ehemaligen) höheren Dienstes, der Amtsanwälte und der Referendare.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis donnerstags zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr und freitags zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr geleistet werden (Gleitzeit).

Die Kernarbeitszeiten sind von montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr festgelegt worden.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten.

Die Teilnahme an der Gleitzeitregelung erfolgt unter der Einschränkung, dass ein funktionierender Geschäftsbetrieb unter Berücksichtigung der Belange der Rechtsuchenden sichergestellt ist.

Staatsanwaltschaft Stralsund

Die gleitende Arbeitszeit in der Staatsanwaltschaft Stralsund erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit bei der Staatsanwaltschaft Stralsund vom 12. Juni 2014. Diese Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle beschäftigten Angestellten und Beamten, mit Ausnahme des höheren Dienstes und der Amtsanwälte.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind.

Die Kernarbeitszeiten sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr (sogenannte Freitagsregelung) festgelegt worden.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten.

Staatsanwaltschaft Rostock

Die gleitende Arbeitszeit in der Staatsanwaltschaft Rostock erfolgt auf Grundlage einer Dienstvereinbarung gemäß § 66 Absatz 2 Personalvertretungsgesetz M-V über die Gleitende Arbeitszeit für die Beamten mit Ausnahme des ehemaligen höheren Dienstes sowie der Amtsanwältinnen/Amtsanwälte und die Angestellten.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit). Die Kernarbeitszeiten umfassen montags bis donnerstags die Zeiträume von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Für den Wachtmeisterbereich sind die Zeiten gesondert geregelt.

Oberverwaltungsgericht M-V

Die gleitende Arbeitszeit im Oberverwaltungsgericht M-V erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung über die Gleitende Arbeitszeit bei dem Oberverwaltungsgericht M-V in Greifswald vom 13.05.2002. Diese Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle Angestellten und Beamten/Beamtinnen des (ehemaligen) gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes des Oberverwaltungsgerichts M-V.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit). Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind.

Für Justizwachtmeister erfolgen gesonderte Regelungen.

Bei Teilzeitbeschäftigung gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten.

Die Kernarbeitszeiten sind für Vollzeitkräfte auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr (sogenannte Freitagsregelung) festgelegt worden.

Die Kernarbeitszeiten sind für Teilzeitkräfte auf montags bis freitags von 09:00 bis 11:30 Uhr festgelegt worden.

Für Justizwachtmeister erfolgen gesonderte Regelungen.

Verwaltungsgericht Greifswald

Die gleitende Arbeitszeit im Verwaltungsgericht Greifswald erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit bei dem Verwaltungsgericht Greifswald vom 31. Mai 2002.

Diese Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle Angestellten und Beamten/Beamtinnen des (ehemaligen) gehobenen und mittleren Dienstes. Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind.

Die Kernarbeitszeiten sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr (sogenannte Freitagsregelung) festgelegt worden.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Arbeitstage und täglichen Arbeitszeiten werden einvernehmlich zwischen dem Bediensteten und der Dienststelle vereinbart.

Verwaltungsgericht Schwerin

Die gleitende Arbeitszeit im Verwaltungsgericht Schwerin erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung über die Dienstzeitregelung und Zeiterfassung für die Beschäftigten des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 01.01.2010 sowie der Änderungsvereinbarung vom 03.09.2014.

Diese Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle Angestellten und Beamten/Beamtinnen des (ehemaligen) gehobenen und mittleren Dienstes des Verwaltungsgerichts Schwerin mit Ausnahme der Justizwachtmeister.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit). Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind.

Die Kernarbeitszeiten sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr (sogenannte Freitagsregelung) festgelegt worden.

Für Teilzeitbeschäftigte geltend entsprechend reduzierte Arbeitszeiten.

Für Teilzeitbeschäftigte unter 35 Stunden/Woche kann der Dienst bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit). Die Kernarbeitszeiten sind auf montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr festgelegt worden.

Für Teilzeitkräfte ab 35 Stunden/Woche kann der Dienst bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit). Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind.

Finanzgericht M-V

Die gleitende Arbeitszeit beim Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern erfolgt auf der Grundlage Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit vom 15.08. 2014.

Die elektronische Zeiterfassung erfolgt derzeit im Testbetrieb neben der händischen Zeiterfassung. Die Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten mit Ausnahme der Richter. Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 19:30 Uhr (Rahmenarbeitszeit) geleistet werden.

Die Kernarbeitszeit umfasst folgende Zeiträume: für Vollzeitarbeitskräfte und Teilzeitarbeitskräfte mit über 35 Arbeitsstunden pro Woche montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 14.00 Uhr.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechende reduzierte Arbeitszeiten. Die Arbeitszeiten werden einvernehmlich zwischen den Bediensteten und der Dienststelle vereinbart.

Landessozialgericht M-V (LSG)

Die gleitende Arbeitszeit erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung zwischen der Präsidentin des LSG und dem Personalrat des LSG und trat ab 01.11.2011 in Kraft. Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten beim LSG mit Ausnahme der Richterinnen und Richter.

Rahmenarbeitszeit:

07:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Kernarbeitszeit:

Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Rahmenarbeitszeit bleiben die Arbeitszeiten unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet wurden.

Teilzeitbeschäftigte sollen ihren Dienst überwiegend während der Kernarbeitszeit der Vollbeschäftigten leisten.

Für den Justizwachtmeisterdienst bestehen Sonderregelungen (zum Beispiel Arbeitsbeginn ab 06:45 Uhr).

In den Sommermonaten kann der Arbeitszeitbeginn auf 06:30 Uhr vorverlegt werden.

Für den Dienstleistungstag (Dienstag) wurde eine Bereitschaftsliste erstellt. An diesem Tag haben zwei Mitarbeiter bis 17:00 Uhr die Sprechzeit sicherzustellen.

Sozialgericht Neubrandenburg (SG NB)

Die gleitende Arbeitszeit erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung zwischen dem Direktor des SG NB und dem Personalrat des SG NB. Ab 01.06.2012 trat die Dienstvereinbarung in Kraft. Sie gilt für alle Beschäftigten beim SG NB mit Ausnahme der Richter.

Der Dienst kann im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit von montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr (Rahmenarbeitszeit) geleistet werden. Außerhalb dieser Rahmenarbeitszeit bleiben die Arbeitszeiten unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet wurden. Die Kernarbeitszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt. Davon unabhängig sind Sprechzeiten gewährleistet. Teilzeitbeschäftigte sollen ihren Dienst überwiegend während der Kernarbeitszeit der Vollbeschäftigten leisten.

Sozialgericht Schwerin

Für das Sozialgericht Schwerin bildet die Dienstvereinbarung zur Ausgestaltung der gleitenden Arbeitszeit vom 16.05.2002 die Grundlage und gilt für die Beamten und Angestellten mit Ausnahme der Bediensteten der Justizwachtmeisterei (Sondervereinbarung).

Rahmenarbeitszeit:
7.00 bis 19.30 Uhr

Kernarbeitszeit:
Montag bis Donnerstag 9.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag 9.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 14.00 Uhr

Sozialgericht Rostock

Die Zeiterfassung im Sozialgericht Rostock erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit vom 15.02.2012.

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter des nichttrichterlichen Dienstes.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit).

Die Kernarbeitszeiten sind montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr festgelegt worden.

Für den Dienstleistungstag (Dienstag) wurde eine Bereitschaftsliste erstellt. An diesem Tag hat ein Mitarbeiter bis 17:00 Uhr die Sprechzeit sicherzustellen.

Sozialgericht Stralsund

Die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit im Sozialgericht Stralsund basiert auf der Vereinbarung zwischen dem Direktor des Sozialgerichts Stralsund und dem örtlichen Personalrat über die Regelung zur Durchführung der gleitenden Arbeitszeit vom 17.06.2015. Sie gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialgerichts Stralsund mit Ausnahme der Richterinnen und Richter.

Die Rahmenarbeitszeit beginnt in den Monaten September bis Mai um 07:00 Uhr und in den Monaten von Juni bis August um 06:30 Uhr. Sie endet jeweils um 19:30 Uhr.

Sofern Arbeitszeiten außerhalb der Rahmenarbeitszeit nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind, bleiben diese unberücksichtigt.

Die Kernarbeitszeit erstreckt sich von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Freitags kann der Dienst ab 13:00 Uhr beendet werden.

Teilzeitbeschäftigte haben ihren Dienst bis spätestens 09:00 Uhr anzutreten. Es gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten.

Landesarbeitsgericht M-V (LAG M-V)

Die gleitende Arbeitszeit LAG M-V erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit beim LAG M-V vom 21. März 2002.

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle nichtrichterlichen Beschäftigten des LAG M-V.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind.

Die Kernarbeitszeiten sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr festgelegt worden.

Die Dienstbereitschaft ist unter Einschluss der Kernarbeitszeit montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:15 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr zu gewährleisten.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten.

Arbeitsgericht Schwerin

Durch eine Dienstvereinbarung ist die gleitende Arbeitszeit geregelt. Sie gilt mit Ausnahme des Wachtmeisters für alle sonstigen nichtrichterlichen Bediensteten. Für die Wachtmeister der drei Schweriner Fachgerichte besteht eine gesonderte Dienstvereinbarung.

Die Rahmenarbeitszeit beginnt um 07:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr. Die Kernarbeitszeit beginnt montags bis donnerstags um 09:00 Uhr und endet um 15:30 Uhr.

Freitags endet sie um 12:00 Uhr.

Um den Anliegen der Rechtsuchenden auch nach Ende der Kernarbeitszeit gerecht zu werden, wurde schon vor Jahren das Modell der diensthabenden Geschäftsstellenmitarbeiterin eingeführt. Montags bis donnerstags versieht sie ihren Dienst bis 16:00 Uhr und freitags bis 14:00 Uhr. Die Rechtspfleger halten vormittags und nachmittags die Rechtsantragstelle ab.

Arbeitsgericht Stralsund

Arbeitsgericht Stralsund: Dienstvereinbarung vom 05.08.2002

Arbeitsgericht Stralsund - Kammern Neubrandenburg: Dienstvereinbarung vom 18.12.2001

Die inhaltsgleichen Dienstvereinbarungen gelten grundsätzlich für alle Beschäftigten mit Ausnahme der Richter. Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind.

Die Kernarbeitszeiten sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr (sogenannte Freitagsregelung) festgelegt worden.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten.

Arbeitsgericht Rostock

Die gleitende Arbeitszeit beim Arbeitsgericht Rostock erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit zwischen dem Personalrat und dem Direktor des Arbeitsgerichtes Rostock vom 11.07.2006.

Diese Dienstvereinbarung gilt für den nichtrichterlichen Dienst des Arbeitsgerichtes.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 18:00 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind.

Die Kernarbeitszeiten der Vollzeitbeschäftigten sind montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr. Für Teilzeitbeschäftigte ist die Kernarbeitszeit montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt worden. Die tägliche Mittagspause kann von den Mitarbeitern unter Berücksichtigung des laufenden Dienstbetriebs in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr (am Dienstleistungstag bereits ab 11:30 Uhr) eingelegt werden.

Justizvollzugsanstalt (JVA) Bützow

Die gleitende Arbeitszeit in der JVA Bützow erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung über die Dienstzeitregelung für die Beschäftigten der JVA vom 30.08.2005. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Bediensteten der JVA Bützow mit Ausnahme der Mitarbeiter, die in einem regelmäßigen Schichtrhythmus geplant werden. Den Beschäftigten der JVA Bützow wird grundsätzlich gestattet, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen. Die Arbeitszeit wird mit Hilfe eines elektronischen Zeiterfassungssystems ermittelt.

Die Rahmenarbeitszeit kennzeichnet den frühestmöglichen anrechenbaren Arbeitszeitbeginn und das spätestens mögliche anrechenbare Arbeitszeitende in der Dienststelle. Die Rahmenarbeitszeit erstreckt sich täglich von 07:00 Uhr bis 19:30 Uhr.

Die Kernzeit erstreckt sich von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Freitags kann der Dienst um 14:00 Uhr beendet werden. Die Gleitzeit für die Ruhepausen kann bis zu 2 Stunden betragen.

Soweit die Erfüllung der Aufgaben es erfordert, ist die dienstliche Anwesenheit über die Kernarbeitszeit hinaus sicherzustellen. Die Verwaltungsabteilungen Eigengeld und Zahlstelle sind montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr mit mindestens einer Mitarbeiterin beziehungsweise einem Mitarbeiter zu besetzen. Die Besetzung des Vorzimmers erfolgt in Absprache mit dem Anstaltsleiter. Eine Handlungsrichtlinie ersetzt die Dienstzeitregelung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsgeschäftsstelle laut Festlegungen Punkt 1.2 (4) der Dienstvereinbarung über die Dienstzeitvereinbarung für die Beschäftigten der JVA Bützow vom 30.08.2005 und tritt mit Wirkung vom 05.02.2007 in Kraft. Die Vollzugsgeschäftsstelle ist montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:15 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr mit mindestens einer Mitarbeiterin beziehungsweise einem Mitarbeiter zu besetzen.

Justizvollzugsanstalt (JVA) Waldeck

Die gleitende Arbeitszeit in der JVA Waldeck erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung zwischen dem Leiter der JVA Waldeck und dem Personalrat vom 01.02.2005.

Die Rahmenarbeitszeit ist vom 07:00 Uhr bis 19:30 Uhr festgelegt. Kernarbeitszeiten sind wie folgt festgelegt:

Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr.

Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 14:00 Uhr.

Ohne vorherige Ankündigung ist gestattet, Dienstbeginn und Dienstende unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange für folgende Grenzen zu bestimmen: Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr und von 15:30 bis 19:30 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 19:30 Uhr.

Eine individuelle Abstimmung der Arbeitszeit unter Beteiligung des Personalrates erfolgt bei Teilzeitbeschäftigten. Sie haben ihren Dienst spätestens um 09:00 Uhr anzutreten und überwiegend während der Kernzeit zu leisten, soweit nicht Einzelfallregelungen vorliegen.

Justizvollzugsanstalt (JVA) Neubrandenburg

Die gleitende Arbeitszeit in der JVA Neubrandenburg erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung zur regelmäßigen und gleitenden Arbeitszeit für die Beschäftigten der JVA Neubrandenburg vom 06.05.2002. Diese Dienstvereinbarung regelt unter anderem die Ausgestaltung der gleitenden Arbeitszeit sowie die elektronische Arbeitszeiterfassung.

Der Dienst kann montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit).

Die Kernarbeitszeiten sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 12:30 bis 15:30 und freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 13:00 Uhr (sogenannte Freitagsregelung) festgelegt worden. Sofern die oder der unmittelbare Vorgesetzte dies nach Ende der Kernzeit für erforderlich hält, müssen Bereiche montags bis donnerstags bis 16:15 Uhr und freitags bis 15:00 Uhr besetzt sein.

Justizvollzugsanstalt (JVA) Stralsund

Die gleitende Arbeitszeit in der JVA Stralsund erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung über die Dienstzeitregelung und Zeiterfassung für die Beschäftigten der JVA Stralsund vom 01.04.2005. Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der JVA Stralsund, die nicht im regelmäßigen Schicht- beziehungsweise Wechselschichtdienst eingesetzt sind.

Der Dienst kann montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit). Die Kernarbeitszeit beträgt montags bis donnerstags 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr. Im Rahmen der Gleitzeit sollen täglich grundsätzlich nicht mehr als 10 Stunden Arbeitszeit geleistet werden.

Jugendanstalt Neustrelitz (JA NZ)

Die gleitende Arbeitszeit in der JA NZ erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung über die Dienstzeitregelung und Zeiterfassung für die Beschäftigten der JA NZ vom 1. Juli 2006 sowie einer Verfügung des Anstaltsleiters zur Festlegung der Arbeitszeiten, soweit die Beschäftigten das Gleitzeitmodell nicht in Anspruch nehmen können.

Im Gleitzeitmodell kann der Dienst montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 19:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit). Die Kernarbeitszeiten sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 13:30 Uhr festgelegt worden. Für bestimmte Arbeitsbereiche wurde vereinbart, dass diese freitags bis 15:00 Uhr zu besetzen sind. Den Vollzugsabteilungsleitern, Sachbearbeitern Vollzug, Vollzugsabteilungsleiterassistenten, Mitarbeitern der Aufnahme (Tagdienste) und Psychologen ist es zwei Mal in der Woche gestattet, ihren Dienst spätestens um 10:00 Uhr zu beginnen und um 20:30 Uhr zu beenden, um Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen durchzuführen oder um Gefangenen-gespräche zu führen.

Für die Beschäftigten im Schichtdienst, in Ausbildungs- und Wirtschaftsbetrieben, der Anstaltsküche sowie des medizinischen Dienstes wurden Dienstzeiten verbindlich festgelegt.

Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar)

Die gleitende Arbeitszeit im LaStar erfolgt auf Grundlage der Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit und Zeiterfassung für die Beschäftigten des LaStar vom 4. Januar 2012. Diese Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten des LaStar und regelt die Ausgestaltung der gleitenden Arbeitszeit sowie die Arbeitszeiterfassung. Der Dienst kann von Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit).

Die Kernarbeitszeiten sind von Montag bis Donnerstag auf 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr sowie am Freitag auf 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (sogenannte Freitagsregelung) festgelegt worden. Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten.

Finanzministerium

Dienstvereinbarung vom 30.11.2011,

Rahmenarbeitszeit: Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 21:30 Uhr,
Kernzeit vormittags: Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr,
Kernzeit nachmittags: Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
Freitag von 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr,

individuelle Arbeitszeiten für Teilzeitbeschäftigte.

Landeszentralkasse

Dienstvereinbarung vom 28.02.2014,

Rahmenarbeitszeit: Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 19:30 Uhr,
Kernzeit vormittags: Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr,
Kernzeit nachmittags: Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
Freitag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr,

individuelle Arbeitszeiten für Teilzeitbeschäftigte.

Finanzämter

Rahmendienstvereinbarung vom 24.06.2013, diverse Dienstvereinbarungen (je Finanzamt)

Rahmenarbeitszeit: Beginn Montag bis Freitag 06:30 Uhr,
Ende Montag bis Donnerstag 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Ende Freitag 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Kernzeit vormittags: Beginn Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 09:00 Uhr,
Ende Montag bis Donnerstag von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Ende Freitag von 11:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Kernzeit nachmittags: Beginn Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
Ende Montag bis Donnerstag 15:30 Uhr
Freitag keine,

individuelle Arbeitszeiten für Teilzeitbeschäftigte.

Landesbesoldungsamt

Dienstvereinbarung vom 26.01.2015,

Rahmenarbeitszeit:	Montag bis Donnerstag von 06:30 Uhr bis 18:30 Uhr, Freitag von 06:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Kernzeit vormittags:	Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr,
Kernzeit nachmittags:	Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr,

individuelle Arbeitszeiten für Teilzeitbeschäftigte.

Betrieb für Bau und Liegenschaften

Dienstvereinbarung vom 17.12.2008,

Rahmenarbeitszeit:	Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 19:30 Uhr,
Kernzeit vormittags:	Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr,
Kernzeit nachmittags:	Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr,

individuelle Arbeitszeiten für Teilzeitbeschäftigte.

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Die gleitende Arbeitszeit im Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung „Gleitende Arbeitszeit“ in der Fassung vom 20.12.2012, die für alle Beschäftigten des Ministeriums gilt.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 22:00 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit).

In der Zeit vom 01.06. bis 31.08. jeden Jahres (Sommerregelung) erstreckt sich die Rahmenarbeitszeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Die Kernarbeitszeiten erstrecken sich von montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Vom 01.06. bis 31.08. jeden Jahres erstrecken sich die Kernarbeitszeiten montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Freitags ist die Funktionsfähigkeit aller Referate und Stabsstellen bis mindestens 14:00 Uhr sicherzustellen.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten, die einvernehmlich zwischen den Beschäftigten und der Dienststelle vereinbart werden.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU)

Die gleitende Arbeitszeit im LU erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit der Beschäftigten im LU vom 1. Juni 2012.

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des LU.

Die Rahmenarbeitszeit erstreckt sich bei gleitender Arbeitszeit von 6:30 Uhr bis 20:30 Uhr. Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenarbeitszeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind.

Die Kernarbeitszeiten sind von montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr festgelegt.

Freitags kann in der Mittagszeit eine Pause in der Zeit von 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr genommen werden.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Arbeitstage und täglichen Arbeitszeiten werden einvernehmlich zwischen den Teilzeitbeschäftigten und der Dienststelle vereinbart.

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen, Nationalparkamt Müritz, Nationalparkamt Vorpommern, Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei, Fachschule für Agrarwirtschaft, Landgestüt Redefin

Die gleitende Arbeitszeit in den nachgeordneten Behörden des LU erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Dienstvereinbarungen.

Der Dienst kann in den Behörden von 06:30 Uhr bis 19:30 Uhr bzw. bis 20:30 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), in Einzelfällen von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Fachschule) beziehungsweise bis 19:30 Uhr.

Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind.

Die Kernarbeitszeiten sind in neun der zwölf Behörden auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 13:30 bis 15:30 Uhr festgelegt worden. In den übrigen Behörden wurden geringfügig abweichende Regelungen für die Mittagspause festgelegt, die den jeweiligen behördenspezifischen Aufgaben entsprechen.

In der Fachschule erstreckt sich die Kernzeit montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr.

Freitags erstreckt sich in den Behörden die Kernarbeitszeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr (sogenannte Freitagsregelung). In einigen Behörden endet die Kernarbeitszeit freitags bereits früher; eine konforme Regelung im Geschäftsbereich (unter anderem auch zur einheitlichen Rahmenarbeitszeit) ist zurzeit in Arbeit.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Arbeitstage und täglichen Arbeitszeiten werden einvernehmlich zwischen den Beschäftigten und der Dienststelle vereinbart.

Ausnahmen von oben angegebenen Regelungen bestehen in den Behörden mit saisonalen und behördenspezifischen Tätigkeiten für bestimmte Arbeitsbereiche (Ranger, Forstwirte, Revierleiter, Küchenpersonal und andere). Für diese gelten Sonderregelungen.

Für das Landgestüt Redefin wird zurzeit eine Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit erarbeitet.

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (EM)

Die gleitende Arbeitszeit im EM erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung zur Regelung der gleitenden Arbeitszeit für die Beschäftigten des EM vom 15. September 2014. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des EM. Dabei muss die Besetzung der Poststelle beziehungsweise des Botendienstes mit mindestens einer Beschäftigten/einem Beschäftigten ab 08:00 Uhr gewährleistet sein.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 22:00 Uhr, in den Monaten Juni bis August zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb der Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, es sei denn, eine Anrechnung ist nach der Dienstvereinbarung ausnahmsweise zulässig (unter anderem Anordnung von Wochenendarbeit, Abendveranstaltungen).

Die Kernarbeitszeiten sind von montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr (Juni bis August bis 14:30 Uhr) sowie freitags, vor den gesetzlichen Feiertagen, vor dem 24. Dezember und dem 31. Dezember von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Referate bis 14:00 Uhr, festgelegt worden.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Verteilung der Kernzeit wird einvernehmlich zwischen dem Beschäftigten und seinem Vorgesetzten abgestimmt.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V

Die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit im Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern (LS) erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit im LS sowie der elektronischen Zeiterfassung vom 1. März 2014. Diese Dienstvereinbarung gilt für die Beschäftigten des LS am Standort Rostock, am Standort in Malchow und auch für die Beschäftigten des LS, die in den Straßenbauämtern tätig sind. Für die Poststelle einschließlich Botendienst beginnt die Kernarbeitszeit um 08:00 Uhr. Der Kraftfahrer unterliegt auch den Bestimmungen der gleitenden Arbeitszeit, sofern keine Fahraufträge außerhalb der Kernarbeitszeit vorliegen. Die Kernarbeitszeit beginnt auch hier um 08:00 Uhr.

Bei der Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit kann der Dienstbeginn montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 09:00 Uhr und das Dienstende montags bis donnerstags zwischen 15:30 Uhr und 19:30 Uhr sowie freitags zwischen 14:00 Uhr und 19:30 Uhr selbstständig bestimmt werden.

Die Kernarbeitszeit umfasst den Zeitraum montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr. In bestimmten Bereichen gibt es Sprechzeiten, die zu einer Veränderung der Kernarbeitszeit führen.

In Absprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten kann freitags - sofern die Funktionsfähigkeit des Dezernates bis mindestens 14:00 Uhr sichergestellt ist - das Dienstende ab 12:00 Uhr erfolgen. Für Arbeitstage vor gesetzlichen Feiertagen findet die Freitagsregelung Anwendung. Für Teilzeitbeschäftigte finden die Regelungen entsprechend den reduzierten Arbeitszeiten sinngemäß Anwendung.

Straßenbauamt Schwerin

Die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit im Straßenbauamt (SBA) Schwerin erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung über die Durchführung der Arbeitszeit im SBA Schwerin vom 20. April 2010. Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des SBA Schwerin mit Sitz in Schwerin.

Die Beschäftigten der Poststelle und der Kraftfahrer nehmen nicht an der Gleitzeit teil. Für sie gelten die entsprechenden Dienst- und Einsatzpläne.

Bei der Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit kann der Dienstbeginn montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 09:00 Uhr und das Dienstende montags bis donnerstags zwischen 15:30 Uhr und 19:30 Uhr sowie freitags zwischen 14:00 Uhr und 19:30 Uhr selbstständig bestimmt werden. Die Kernarbeitszeit umfasst den Zeitraum montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr. In Absprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten kann freitags - sofern die Funktionsfähigkeit der Sachgebiete bis mindestens 14:00 Uhr sichergestellt ist - das Dienstende ab 12:00 Uhr erfolgen.

Teilzeitbeschäftigte haben ihren Dienst, soweit durch arbeitsvertragliche Regelungen nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb der Kernarbeitszeit zu verrichten.

Straßenbauamt Neustrelitz

Die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit im Straßenbauamt (SBA) Neustrelitz erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit im SBA Neustrelitz vom 26. Mai 2014. Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des SBA Neustrelitz mit Sitz in Neustrelitz.

Bei der Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit kann der Dienstbeginn montags bis freitags zwischen 6:30 Uhr und 9:00 Uhr und das Dienstende montags bis donnerstags zwischen 15:30 Uhr und 18:30 Uhr sowie freitags zwischen 12:00 Uhr und 18:30 Uhr selbstständig bestimmt werden.

Die Kernarbeitszeit umfasst den Zeitraum montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Für Teilzeitbeschäftigte finden die Regelungen entsprechend den reduzierten Arbeitszeiten sinngemäß Anwendung, sofern nichts anderes geregelt ist.

Straßenbauamt Stralsund

Die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit im Straßenbauamt (SBA) Stralsund erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung über die Regelung der gleitenden Arbeitszeit im SBA Stralsund vom 11. Dezember 2000. Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des SBA Stralsund mit Verwaltungssitz in Stralsund.

Für die Poststelle, Telefonie und den Kraftfahrer gelten gesonderte Regelungen zur Arbeitszeit.

Bei der Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit kann der Dienstbeginn montags bis freitags zwischen 06:45 Uhr und 09:00 Uhr und das Dienstende montags bis donnerstags zwischen 15:30 Uhr und 18:30 Uhr sowie freitags zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr selbstständig bestimmt werden.

Die Kernarbeitszeit umfasst den Zeitraum montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

In Absprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten kann freitags - sofern die Funktionsfähigkeit der Sachgebiete bis mindestens 14:00 Uhr sichergestellt ist - das Dienstende ab 13:00 Uhr erfolgen.

Für Teilzeitbeschäftigte richtet sich die wöchentliche Arbeitszeit nach dem Umfang der vereinbarten Arbeitszeit und ist innerhalb einer Woche zu erbringen. Teilzeitbeschäftigte haben die Arbeitszeit überwiegend in der Kernzeit zu leisten

Autobahnamt Güstrow

Die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit im Autobahnamt (ABA) Güstrow erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung zur Regelung der gleitenden Arbeitszeit für die Beschäftigten des SBA/ABA Güstrow vom 25. September 2012. Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten mit Sitz in Güstrow.

Bei der Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit kann der Dienstbeginn montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 09:00 Uhr und das Dienstende montags bis donnerstags zwischen 15:30 Uhr und 19:00 Uhr sowie freitags zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr selbstständig bestimmt werden.

Die Kernarbeitszeit umfasst den Zeitraum montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Für Teilzeitbeschäftigte finden die Regelungen entsprechend den reduzierten Arbeitszeiten sinngemäß Anwendung, sofern einzelvertraglich nichts anderes geregelt wurde.

Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte

Die gleitende Arbeitszeit im Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte (AfRL MS) erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung zur Regelung der gleitenden Arbeitszeit für die Beschäftigten des AfRL MS vom 1. April 2012.

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des AfRL MS. Sie kann vorübergehend für einzelne Beschäftigte durch den Amtsleiter mit Zustimmung des Personalrates aus dienstlichen Gründen (zum Beispiel dringende Terminarbeiten) eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 20:00 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit). Zeiten außerhalb der Rahmenarbeitszeit können nicht auf die Arbeitszeit angerechnet werden, es sei denn, eine Anrechnung ist nach der Dienstvereinbarung ausnahmsweise zulässig.

Die Kernarbeitszeiten sind von montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags bis donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags bis 14:00 Uhr festgelegt worden.

Für Teilzeitbeschäftigte legen die Vorgesetzten, bei entsprechender Anwendung der für die Vollzeitbeschäftigten geltenden Regelungen, in Abstimmung mit den Teilzeitbeschäftigten eine tägliche Kernarbeitszeit fest.

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM)

Die gleitende Arbeitszeit im AfRL WM erfolgt auf der Grundlage der Vereinbarung über die Dienstzeitregelung für die Beschäftigten des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 31. Juli 2001.

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des AfRL WM. Die telefonische Erreichbarkeit des Amtes und der Schreibdienst sind von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr durch die Sekretärin sicherzustellen.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 21:00 Uhr geleistet werden. Arbeitszeiten außerhalb der Rahmenzeit werden in der Regel nicht auf das Zeitguthaben angerechnet.

Die Kernarbeitszeiten sind von montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von montags bis donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr festgelegt worden. Sind in der Zeit vom 15. Juni bis 31. August hohe Außentemperaturen zu verzeichnen, das heißt werden mittags um 12:00 Uhr mehr als 30°C im Schatten gemessen, können die Beschäftigten an solchen Tagen ihren Dienst in Abstimmung mit dem unmittelbaren Vorgesetzten bereits um 14:00 Uhr beenden.

Bei Teilzeitbeschäftigung sind generell die jeweiligen Arbeitszeitmodelle für den Mitarbeiter mit dem Amtsleiter abzustimmen und schriftlich festzuhalten.

Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock (AfRL RR)

Die gleitende Arbeitszeit im AfRL RR erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung zur Regelung der gleitenden Arbeitszeit für die Beschäftigten des EM vom 15. September 2014. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des AfRL RR.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 22:00 Uhr, in den Monaten Juni bis August zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb der Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, es sei denn, eine Anrechnung ist nach der Dienstvereinbarung ausnahmsweise zulässig (unter anderem Anordnung von Wochenendarbeit, Abendveranstaltungen).

Die Kernarbeitszeiten sind von montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr (Juni bis August bis 14:30 Uhr) sowie freitags, vor den gesetzlichen Feiertagen, vor dem 24. Dezember und dem 31. Dezember von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Amtes bis 14:00 Uhr, festgelegt worden.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Verteilung der Kernzeit wird einvernehmlich zwischen dem Beschäftigten und seinem Vorgesetzten abgestimmt.

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern (AfRL VP)

Die gleitende Arbeitszeit im AfRL VP erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung zur Regelung der gleitenden Arbeitszeit für die Beschäftigten des EM vom 15. September 2014.

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des AfRL VP.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 22:00 Uhr, in den Monaten Juni bis August zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb der Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, es sei denn, eine Anrechnung ist nach der Dienstvereinbarung ausnahmsweise zulässig (unter anderem Anordnung von Wochenendarbeit, Abendveranstaltungen).

Die Kernarbeitszeiten sind von montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr (Juni bis August bis 14:30 Uhr) sowie freitags, vor den gesetzlichen Feiertagen, vor dem 24. Dezember und dem 31. Dezember von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Amtes bis 14:00 Uhr, festgelegt worden.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Verteilung der Kernzeit wird einvernehmlich zwischen dem Beschäftigten und seinem Vorgesetzten abgestimmt.

Bergamt Stralsund

Die gleitende Arbeitszeit im Bergamt Stralsund erfolgt auf der Grundlage der Dienstvereinbarung zur Regelung der gleitenden Arbeitszeit für die Beschäftigten des Bergamtes Stralsund vom 30. Oktober 2014.

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Bergamtes Stralsund. Dabei ist jede Organisationseinheit so zu besetzen, dass ein ordnungsgemäßer Geschäftsablauf beziehungsweise eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung gewährleistet ist.

Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 22:00 Uhr, in den Monaten Juni bis August zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit), Arbeitszeiten außerhalb der Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, es sei denn, eine Anrechnung ist nach der Dienstvereinbarung ausnahmsweise zulässig (zum Beispiel Abendveranstaltungen).

Die Kernarbeitszeiten sind von montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr (Juni bis August bis 14:30 Uhr) sowie freitags, vor den gesetzlichen Feiertagen, vor dem 24. Dezember und dem 31. Dezember von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt worden.

Außerhalb der Kernarbeitszeit ist die ständige Erreichbarkeit des Bergamtes durch den Rufbereitschaftsdienst sicherzustellen. Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Verteilung der Kernzeit wird durch die Vorgesetzten in Abstimmung mit den Teilzeitbeschäftigten festgelegt.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Rechtsgrundlage: Dienstvereinbarung über die Dienstzeitregelung für die Beschäftigten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 22.12.2011;

Geltungsbereich: alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Rahmenarbeitszeit:

Montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 20:30 Uhr; vom 15.05. bis 15.09. ist der Beginn der Rahmenarbeitszeit auf 06:00 Uhr vorverlegt. Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind.

Kernarbeitszeit:

Montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, vom 15.05. bis 15.09. bis 14:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

Teilzeitbeschäftigte:

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Arbeitstage und täglichen Arbeitszeiten werden einvernehmlich zwischen dem Bediensteten und der Dienststelle vereinbart.

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Rechtsgrundlage: Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald in der zuletzt am 15.05.2014 geänderten Fassung.

Geltungsbereich: für alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten im nichtwissenschaftlichen Bereich mit Ausnahme folgender Personengruppen:

- a) Fernsprech- und Pförtnerdienste, Hausmeister,
- b) Kraftfahrdienste,
- c) Mitarbeiter im Bereich Operating des Universitätsrechenzentrums,
- d) Teile des Personals der Universitätsbibliothek während der Öffnungszeiten lt. Dienstplan,
- e) Mitarbeiter in Werkstätten mit Ausnahme der Zentralen Werkstätten in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
- f) Bootsführer und Besatzung,
- g) Forstbedienstete im Außendienst,
- h) Beschäftigte während der Tage des Einsatzes in der Rufbereitschaft.

Rahmenarbeitszeit:

Montags bis freitags 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, in den Sommermonaten kann der Beginn der Rahmenarbeitszeit auf 06:00 Uhr vorverlegt werden. Außerhalb dieser Zeiten liegende Arbeitszeit kann nur berücksichtigt werden, wenn sie fremdbestimmt sind.

Kernarbeitszeit:

Montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, in den Sommermonaten bei entsprechender Festlegung nachmittags bis 14:30 Uhr.

Freitags 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr.

Teilzeitbeschäftigte:

Es gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten.

Universität Rostock

Rechtsgrundlage: Dienstvereinbarung über die Regelung der gleitenden Arbeitszeit zwischen der Universität Rostock und dem Personalrat für nichtwissenschaftliche Beschäftigte vom 01.01.2010.

Geltungsbereich: alle nichtwissenschaftlichen Beschäftigten mit Ausnahme der Beschäftigten, die nach einem besonderen Dienstplan tätig sind (zum Beispiel. Kraftfahrer, Beschäftigte der Poststelle).

Rahmenarbeitszeit:

Montags bis freitags 07:00 Uhr bis 19:30 Uhr.

Kernarbeitszeit:

Montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr; freitags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Teilzeitbeschäftigte:

Es gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Arbeitstage und täglichen Arbeitszeiten werden einvernehmlich zwischen den Beschäftigten und der Dienststelle vereinbart.

Hochschule für Musik und Theater (HMT) Rostock

Rechtsgrundlage: Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit, die Führung von Arbeitszeitkonten und deren Nachweisführung durch Zeiterfassungssysteme vom 25.05.2015.

Geltungsbereich: alle Beschäftigten und alle Beamten und Beamtinnen der HMT Rostock, für die das Personalvertretungsgesetz Anwendung findet sowie auch für Anwärter und Telearbeitsplätze; ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte.

Die Beschäftigten nehmen grundsätzlich an der gleitenden Arbeitszeit teil, es sei denn, ihre Anwesenheit wird durch die Lehrverpflichtung bestimmt, das heißt Dienstbeginn und Dienstende können ohne vorherige Ankündigung selbst festgelegt werden.

Rahmenarbeitszeit:

Keine.

Kernarbeitszeiten:

Montags bis donnerstags 09:00 Uhr bis 14:30 Uhr.

Freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Der Kanzler kann auf Antrag zur Pflege eines Angehörigen einer abweichenden Gestaltung der persönlichen Arbeitszeit entsprechen. Die Arbeitszeit im Bereich Technik und im Tonstudio werden durch gesonderte Dienstpläne, Einsatzpläne bzw. Dienstanweisungen geregelt, die von der Kernzeit abweichen können.

Teilzeitbeschäftigte:

Die vorstehenden Angaben gelten entsprechend. Die Grenzen der Gleit- und Kernzeit sind für Teilzeitbeschäftigte in Abstimmung mit dem Vorgesetzten festzulegen.

Hochschule Neubrandenburg

Rechtsgrundlage: Dienstvereinbarung zwischen der Hochschule Neubrandenburg und dem Personalrat der Hochschule Neubrandenburg vom 29.01.2010.

Geltungsbereich: für alle nichtwissenschaftlichen Beschäftigten, außer Kraftfahrer.

Rahmenarbeitszeit:

Montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Kernarbeitszeit:

Montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 14:30 Uhr.

Freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Teilzeitbeschäftigte:

Keine gesonderten Regelungen.

Fachhochschule Stralsund

Rechtsgrundlage: Dienstvereinbarung zur Gestaltung der „Variablen Arbeitszeit“ (VAZ) vom 19.12.2005.

Geltungsbereich: alle fachpraktischen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachhochschule Stralsund.

Rahmenarbeitszeit:

Montags bis freitags 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Kernarbeitszeit:

Keine.

Arbeitszeiten außerhalb der Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind. Die tägliche Höchstarbeitszeit soll auch bei der variablen Arbeitszeit grundsätzlich 10 Stunden nicht übersteigen.

Teilzeitbeschäftigte:

Regelungen entsprechend ihres Arbeitsvertrages bzw. ihrer vertraglich geregelten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

Hochschule Wismar

Rechtsgrundlage: Dienstvereinbarung zwischen der Hochschule Wismar und dem Personalrat der Hochschule Wismar vom 01.01.2014.

Geltungsbereich: alle nichtwissenschaftlichen Beschäftigten, mit Ausnahme der Fahrer und Angestellten im Fernsprechdienst. Dennoch steht es frei, nicht an der gleitenden Arbeitszeit teilzunehmen.

Gleit(Rahmen)arbeitszeit:

Montags bis freitags 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr, in den Sommermonaten ab 06:30 Uhr.

Montags bis donnerstags 15:00 Uhr bis 19:30 Uhr.

Freitags von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Kernarbeitszeit:

Montags bis donnerstags 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Freitags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Regelarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte:

Montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Teilzeitkräfte können eine Stunde vor und nach Beginn und Ende der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit gleiten. Dies wird jeweils einvernehmlich zwischen dem Dienstvorgesetzten und dem Bediensteten vereinbart.

Staatliches Museum Schwerin

Rechtsgrundlage: Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit vom 29.07.2011

Geltungsbereich: alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatlichen Museums Schwerin, die in Gleitzeit beschäftigt sind

Rahmenarbeitszeit:

Montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 20:30 Uhr; Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind.

Kernarbeitszeit:

Montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr.

Freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

Teilzeitbeschäftigte:

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Arbeitstage und täglichen Arbeitszeiten werden einvernehmlich zwischen dem Bediensteten und der Dienststelle vereinbart.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Rechtsgrundlage: Dienstvereinbarung über die Dienstzeitregelung für die Beschäftigten im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege vom 25.07.2007. Grundlage ist die Dienstvereinbarung des Bildungsministeriums in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazugehörigen Anlagen.

Geltungsbereich: alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege.

Rahmenarbeitszeit:

Montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr und 20:30 Uhr, vom 15.05. bis 15.09. ist der Beginn der Rahmenarbeitszeit auf 06:00 Uhr vorverlegt. Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind.

Kernarbeitszeit:

Montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, vom 15.05. bis 15.09. bis 14:30 Uhr,
freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

Teilzeitbeschäftigte:

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Arbeitstage und täglichen Arbeitszeiten werden einvernehmlich zwischen dem Bediensteten und der Dienststelle vereinbart.

Staatliches Schulamt Schwerin

Rechtsgrundlage: Dienstvereinbarung über die Dienstzeitregelung für die Beschäftigten des Staatlichen Schulamtes Schwerin vom 28.10.2014.

Geltungsbereich: Die Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten des Staatlichen Schulamtes Schwerin.

Rahmenarbeitszeit:

Montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 19:00 Uhr; vom 15.05. bis 15.09. ist der Beginn der Rahmenarbeitszeit auf 06:00 Uhr vorverlegt. Arbeitszeiten außerhalb dieser Rahmenzeit bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet worden sind.

Kernarbeitszeit:

Montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr; vom 15.05. bis 15.09. bis 14:30 Uhr,
freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Teilzeitbeschäftigte:

Für Teilzeitbeschäftigte gelten entsprechend reduzierte Arbeitszeiten. Die Arbeitstage und täglichen Arbeitszeiten werden einvernehmlich zwischen dem Bediensteten und der Dienststelle vereinbart.

Staatliches Schulamt Rostock

Rechtsgrundlage: Dienstvereinbarung über die Dienstzeitregelung und Zeiterfassung für die Bediensteten des Staatlichen Schulamtes Rostock.

Geltungsbereich: Die Dienstvereinbarung gilt für alle Bediensteten des Amtes.

Rahmenarbeitszeit:

Montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr.

Kernarbeitszeit:

Montags, mittwochs und donnerstags von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Dienstags von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr.

Freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Teilzeitbeschäftigte:

Für teilbeschäftigte Bedienstete werden die täglichen Arbeitszeiten einvernehmlich mit dem Bediensteten und der Dienststelle unter Einbeziehung des Örtlichen Personalrates geklärt.

Staatliches Schulamt Neubrandenburg

Rechtsgrundlage: Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit des Staatlichen Schulamtes Neubrandenburg vom 09.12.2010.

Geltungsbereich: Die Dienstvereinbarung gilt lediglich für die Dezernate innerhalb des Inneren Dienstes. Alle Dezernate außerhalb des Inneren Dienstes haben keine Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit. Die Arbeits- und Anwesenheitszeiten im Amt werden nach dienstlichen Erfordernissen individuell (unter Einhaltung des ArbZG) festgelegt.

Rahmenarbeitszeit:

Montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 19:00 Uhr; in den Monaten Juni bis August ist der Beginn der Rahmenarbeitszeit auf 06:00 Uhr vorverlegt.

Kernarbeitszeit:

Montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr; in den Monaten Juni bis August bis 15:00 Uhr.

Freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Teilzeitbeschäftigte:

Teilzeitbeschäftigte erfüllen ihren Anteil an der Kernarbeitszeit den entsprechenden ihres Arbeitsvertrages nach individueller Festlegung mit der Büroleitung.

Staatliches Schulamt Greifswald

Rechtsgrundlage: Dienstvereinbarung über die Dienstzeitregelung für die Bediensteten des Staatlichen Schulamtes Greifswald vom 20.03.2014.

Geltungsbereich: Die Dienstvereinbarung gilt für alle Bediensteten des Amtes.

Rahmenarbeitszeit:

Montags bis donnerstags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Freitags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Kernarbeitszeit:

Montags, mittwochs und donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Dienstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; in den Ferien bis 15:00 Uhr.

Freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Freitags muss gewährleistet sein, dass die Schulamtsleiterin beziehungsweise die ständige Vertreterin der Schulamtsleiterin bis 14:00 Uhr erreichbar ist. Bei Verhinderung der Schulamtsleiterin und der Vertreterin muss die Erreichbarkeit des Schulamtes durch einen Schulrat abgesichert werden.

Teilzeitbeschäftigte:

keine gesonderten Regelungen.

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit im Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erfolgt auf Grundlage der „Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit und die Einführung der elektronischen Zeiterfassung zwischen dem Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern und dem Personalrat im Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern“ vom 12.07.2011.

Diese Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten des Ministeriums. Für bestimmte Personengruppen können Ausnahmen und Sonderregelungen erfolgen. Diese sind in der Vereinbarung nicht gesondert aufgeführt. Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr (Juni bis August 06:00 Uhr) und 22:00 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit). Darüber hinaus gehende Arbeitszeiten sind nur aus dienstlichen Gründen möglich.

Die Kernarbeitszeiten sind für montags bis donnerstags auf 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr festgelegt worden.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten individuell schriftlich festgelegte Arbeitstage und Arbeitszeiten, diese werden einvernehmlich zwischen den Beschäftigten und der Dienst-/Arbeitsstelle vereinbart.

Darüber hinaus gibt es Möglichkeiten zur Vereinbarung individuell gestalteter Arbeitszeiten gemäß der „Vereinbarung über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern“ vom 20.09.2010.

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

Die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit im Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern erfolgt auf Grundlage der „Rahmendienstvereinbarung zur Gleitenden Arbeitszeit zwischen dem Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern und dem Hauptpersonalrat für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 66 PersVG“ vom 16.05.2001.

Diese Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten des Landesamtes. Für bestimmte Personengruppen können Ausnahmen und Sonderregelungen erfolgen. Diese sind in der Vereinbarung nicht gesondert aufgeführt. Der Dienst kann bei gleitender Arbeitszeit montags bis freitags zwischen 06:30 Uhr (Juni bis August 06:00 Uhr) und 22:00 Uhr geleistet werden (Rahmenarbeitszeit). Darüber hinaus gehende Arbeitszeiten sind nur aus dienstlichen Gründen möglich.

Die Kernarbeitszeiten sind auf montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr festgelegt worden.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten individuell schriftlich festgelegte Arbeitszeiten, diese werden einvernehmlich zwischen den Beschäftigten und der Dienst-/Arbeitsstelle vereinbart.

Darüber hinaus gibt es Möglichkeiten zur Vereinbarung individuell gestalteter Arbeitszeiten gemäß der „Vereinbarung über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern“ vom 20.09.2010.

2. Wie wird vor dem Hintergrund der Antwort der Landesregierung, dass einerseits für die Staatsanwaltschaften eine elektronische Zeiterfassung geführt und andererseits Wohnraumarbeit oder Telearbeit nicht gesondert erfasst wird sowie gemäß Dienstanweisung Nummer 29/92 für Staatsanwälte, Amtsanwälte und Wirtschaftsreferendare keine Anwesenheitspflicht in der Dienststelle während der Dienstzeiten besteht, die Arbeitszeit für Staatsanwälte, Amtsanwälte und Wirtschaftsreferendare erfasst?

Die Arbeitszeit für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten wird nicht erfasst.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage hat der Generalstaatsanwalt die vorgenannte Dienstanweisung erlassen?
 - a) Warum ist diese noch in Kraft, wenn sie nicht zur Anwendung kommt?
 - b) Seit wann kommt sie nicht mehr zur Anwendung?
 - c) Welche Regelungen zu Arbeits- und Präsenzzeiten für Staatsanwälte, Amtsanwälte und Wirtschaftsreferendare kommen tatsächlich zur Anwendung und in welcher Dienstanweisung sind diese geregelt?

Die Dienstanweisung wurde durch den Generalstaatsanwalt vor folgendem Hintergrund erlassen:

Staatsanwälte haben den Status eines Landesbeamten und unterliegen daher den allgemeinen für die Landesbeamten geltenden Gesetzen und Verordnungen. Somit gelten für Staatsanwälte auch die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung. Diese sind allerdings nicht immer mit den Besonderheiten ihrer amtlichen Verrichtungen in Einklang zu bringen. So erfordern namentlich der Sitzungsdienst bei Gericht, die Notwendigkeit der Vollstreckung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen auch außerhalb der Dienstzeit sowie die Wahrnehmung von Bereitschafts- und Notdienst „rund um die Uhr“ eine flexible Handhabung.

Vor dem Hintergrund einer möglichst weitgehenden Gleichstellung mit Richtern wird in den anderen Bundesländern vergleichbar verfahren.

Die Verhinderung von Missbräuchen ist Aufgabe der Dienstaufsicht.

Zu a)

Die Dienstanweisung 29/92 vom 23.07.1992 kommt nach wie vor zur Anwendung. Sie hat sich seit mehr als 20 Jahren bewährt. Danach sind die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten des gesamten Geschäftsbereiches von der Anwesenheitspflicht in der Dienststelle während der Dienstzeiten befreit. Soweit diese Mitarbeiter von der Befreiung Gebrauch machen, müssen sie ihre Abwesenheit dem jeweiligen Abteilungsleiter beziehungsweise dem Vorzimmer des Behördenleiters unter gleichzeitiger Angabe, wer gegebenenfalls in Eilsachen die Vertretung übernimmt, mitteilen.

Tatsächlich sind grundsätzlich alle Mitarbeiter während der Dienstzeiten in der Dienststelle anwesend. Von der Möglichkeit der Abwesenheit während der Kernzeiten wird nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht.

Zu b)

Sie kommt noch zur Anwendung.

Zu c)

Für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche (§ 3 Absatz 1 AZVO).

Weitere über die Dienstanweisung 29/92 hinausgehende Regelungen bestehen nicht.

4. Inwiefern verfolgt die Landesregierung vor dem Hintergrund der Intention der o. g. Dienstanweisung das Ziel der Gleichbehandlung von weisungsgebundenen Staatsanwälten und unabhängigen Richtern?
 - a) Gibt es vergleichbare Befreiungen bei anderen Landesbeamten, die nicht Richter sind?
 - b) Gibt es vergleichbare Befreiungen der Staatsanwaltschaft in anderen Bereichen (Dienstreisen, Reisekosten, etc.)?

Eine völlige Gleichbehandlung von Richtern und Staatsanwälten ist schon wegen der unterschiedlichen Ausgestaltung der Dienstverhältnisse nicht möglich. Zu den Besonderheiten des staatsanwaltlichen Dienstes wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Eine Gleichbehandlung soll aber wegen der Durchlässigkeit und der erforderlichen Öffnung für die jeweils andere Laufbahn da herbeigeführt werden, wo es ohne Einfluss auf den Kern des Dienstverhältnisses möglich ist. Dazu gehört die Befreiung von der grundsätzlich bestehenden Anwesenheitspflicht.

Zu a)

Im Geschäftsbereich des Justizministeriums gibt es keine vergleichbaren Regelungen bei anderen Landesbeamten.

Zu b)

Es gibt keine vergleichbaren Befreiungen in anderen Bereichen.

5. Aus welchen Gründen sieht sich die Landesregierung vor dem Hintergrund der Tatsache, dass im überwiegenden Teil der Landesbehörden elektronische Zeiterfassungssysteme zum Einsatz kommen, nicht in der Lage, zumindest für diese Behörden den Stand der Überstunden anzugeben?

Trotz elektronischer Zeiterfassung liegt der Landesregierung hierzu kein aufbereitetes Datenmaterial vor. Die eingesetzten elektronischen Zeiterfassungssysteme bieten nicht die Möglichkeit einer automatisierten Auswertung zum Stand der Überstunden einschließlich der verfallenen Überstunden. Dementsprechend wären alle Zeitjournale der Beschäftigten (circa 32.000) händisch aufzubereiten, welches mit einem Aufwand verbunden wäre, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren gewesen wäre.

6. Inwiefern ist nach Auffassung der Landesregierung eine einheitliche elektronische Zeiterfassung sinnvoll und plant die Landesregierung dies gegebenenfalls?

Den Landesbehörden steht seit 2010 ein einheitliches elektronisches Zeiterfassungssystem zur Verfügung. Die Einführung des Systems obliegt den Behörden, da hier Mitbestimmungsrechte der Personalvertretungen berührt werden.